

Schutzkonzept für Sportanlagen der Stadt Zürich

Gültig ab 06. Juni 2020 bis auf Weiteres

Ausgangslage

Neben der aktuellen COVID-19-Verordnung des Bundesrats sind folgende übergeordneten Grundsätze einzuhalten:

- Einhaltung der Hygieneregeln des Bundesamts für Gesundheit (BAG);
- Social-Distancing (2m Mindestabstand zwischen Personen; 10m² pro Person; kein Körperkontakt).
- Besonders gefährdete Personen müssen die spezifischen Vorgaben des BAG beachten.
- Die BAG Richtlinien sind gut sichtbar beim Eingang aufgehängt.

Voraussetzung für die Nutzung einer städtischen Sportanlage durch einen Verein ist

- eine Bewilligung des Sportamtes;
- ein plausibilisiertes Schutzkonzept des Dachverbandes;
- ein auf dem Schutzkonzept des Dachverbandes basierendes und auf den eigenen Trainingsbetrieb angepasstes Schutzkonzept des Vereins. Dieses muss jederzeit auf Verlangen vorgelegt werden können.

Krankheitssymptome

Personen mit Krankheitssymptomen dürfen die Anlagen nicht betreten.

Informationspflicht der Vereine

Es ist Aufgabe der Vereine, vertreten durch die Bewilligungsnehmerin bzw. den Bewilligungsnehmer, sicherzustellen, dass alle

- Trainerinnen und Trainer
- Sportlerinnen und Sportler
- Eltern (für Nachwuchstrainings)

detailliert über die Schutzkonzepte ihrer Sportart, des Vereins und der Sportanlage informiert sind, die geltenden Schutzmassnahmen kennen und strikt einhalten.

Das Sportamt wird auf Missstände hinweisen und ist berechtigt, Personen von der Anlage zu weisen. Bei Verstössen gegen die in den Konzepten festgelegten Schutzmassnahmen kann die Bewilligung für die Sportanlage per sofort entzogen werden.

Nutzungsbedingungen

Nutzungsberechtigung

Alle Sportorganisationen, die über eine bestehende Bewilligung des Sportamtes verfügen, können den Trainingsbetrieb wieder uneingeschränkt aufnehmen. Eltern oder andere Begleitpersonen dürfen die Sportanlage unter Einhaltung der Distanz- und Hygieneregeln betreten.

Veranstaltungen, inkl. Freundschaftsspiele und Wettkampfbetrieb, benötigen ein eigenes Schutzkonzept. Das Schutzkonzept der Veranstaltung muss die Vorgaben des Bundes erfüllen und insbesondere sicherstellen, dass Menschenansammlungen mit mehr als 300 Personen auf der Anlage verhindert werden. Dieses Schutzkonzept muss dem Sportamt spätestens 7 Tage im Voraus eingereicht werden. Für Freundschaftsspiele im Fussball müssen die Schutzkonzepte der Betriebsleitung der jeweiligen Anlage mindestens 7 Tage im Voraus eingereicht werden.

Mit Ausnahme von Wettkämpfen in Sportarten mit engem Körperkontakt (namentlich Tanzsportarten, Schwingen, Ringen, American Football und Rugby), sind sämtliche Wettkämpfe und Veranstaltungen erlaubt.

Geöffnete Anlageteile

Unter Einhaltung vorgenannter Auflagen und Schutzkonzepte können die Sportanlagen durch die Sportorganisationen uneingeschränkt benutzt werden.

Restaurant / Verpflegungsautomaten

Für den Umgang mit und den Verkauf von Esswaren und Getränken gelten die Vorgaben der gültigen COVID-19-Verordnung, namentlich die Vorgaben für Restaurationsbetriebe.

Reinigung

Die Betriebsleitung organisiert die Reinigung der Sportanlagen im Rahmen der Vorgaben des Bundes.

Verantwortlichkeiten der Umsetzung vor Ort

Die Betriebsleitenden und ihre Mitarbeitenden sind verantwortlich für die Einhaltung der in diesem Schutzkonzept aufgeführten Massnahmen. Den Anweisungen des Personals ist Folge zu leisten.

Zürich, 02. Juni 2020

Rahmenvorgaben für den Sport
nach Lockerung der Massnahmen

Spirit of Sport

heisst jetzt...



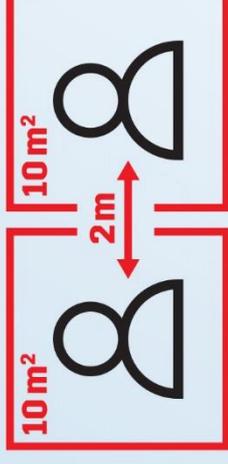
Schutzkonzept der Vereine
und Sportanlagenbetreiber beachten



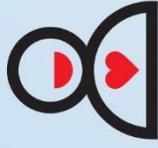
Sportveranstaltung
mit max. 300 Personen



Einhaltung der
Hygieneregeln
des BAG



Distanz halten
(10 m² Trainingsfläche pro Person,
wenn immer möglich 2 m Abstand)



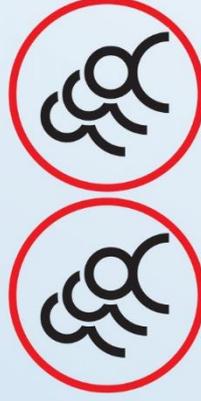
Symptomfrei
ins Training/Wettkampf



Präsenzlisten
(Rückverfolgung von engen
Kontakten – Contact Tracing)



**Verbot von
Sportwettkämpfen**
mit engem Körperkontakt



Training von Sportarten mit engem Körperkontakt
in bestehenden Gruppen

